

Endgültige Bedingungen Nr. 1 vom 19.03.2009  
zum Basisprospekt vom 02.01.2009



Endgültige Bedingungen

Öffentliche Pfandbriefe Reihe 15

der Deutschen Kreditbank AG

im Gesamtnennbetrag von  
12.500.000,00 Euro

WKN: 367 849

ISIN: DE0003678496

Emissionstag: 19.03.2009

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Öffentlichen Pfandbriefen (nachfolgend auch nur die „Pfandbriefe“ genannt nach Maßgabe des Basisprospekts der Deutschen Kreditbank AG (nachfolgend auch „DKB“ genannt) vom 02.01.2009. Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und können auf der Internetseite der Emittentin ([www.dkb.de](http://www.dkb.de)) abgerufen werden. Sie werden auch in Papierform bei der DKB, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Vollständige Informationen über die DKB und das Angebot der Pfandbriefe sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt vom 02.01.2009 einschließlich etwaiger Nachträge gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) zusammen gelesen werden. Der Basisprospekt wird bei der DKB, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

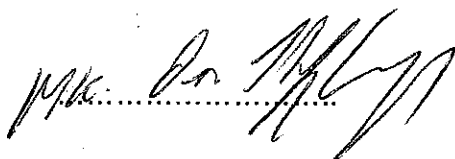
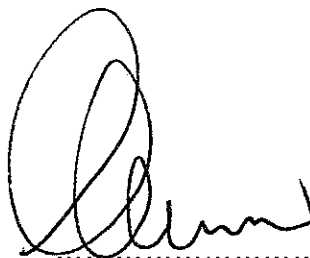
#### WIRTSCHAFTLICHE DATEN DER EMISSION

Emittentin:	Deutsche Kreditbank AG, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin
Anleiheform:	Öffentliche Pfandbriefe
WKN:	367849
ISIN:	DE0003678496
Währung:	Euro
Status und Rang:	Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin.
Kündigungsrechte:	Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Anleihegläubiger unkündbar.
Verzinsung:	<p>(1) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 19.03.2009 (einschließlich) bis zum 19.03.2012 (ausschließlich) mit jährlich 2,75 % verzinst.</p> <p>(2) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis actual/actual Rule 251.</p> <p>(3) Zinstermine sind der 19.03. eines jeden Jahres. Die Zinsen sind jährlich nachträglich an den Zinstermenin zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am 19.03.2010.</p> <p>(4) Der Zeitraum vom 19.03.2009 (einschließlich desselben) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich desselben) und jeder nachfolgende Zeitraum von einem Zinstermin (einschließlich desselben) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich desselben) wird nachstehend als „Zinsperiode“ bezeichnet.</p> <p>Wenn ein Zinstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankgeschäftstag ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Bankgeschäftstag der Zinstermin.</p>

	(5) Die Verzinsung der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 6 der Anleihebedingungen) vorausgeht.  Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.
Fälligkeitstag:	19.03.2012
Rendite:	2,881 %
Ermächtigung:	Beschluss des Vorstands der DKB vom 13.01.2009
Stückelung:	50.000,00
Zulassung zum Handel:	Die Zulassung der Pfandbriefe zum Regulierten Markt der Wertpapierbörse München ab dem 19.03.2009 wird beantragt.
Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere:	12.500.000,00 Euro
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:	1.200,00 Euro
Weitere Informationen/Hinweise:	-
Rating:	Moody's assigns definitive ratings of Aaa to Public-Sector Covered Bonds issued by Deutsche Kreditbank AG

Berlin, den 13.03.2009

Deutsche Kreditbank  
Aktiengesellschaft

## Anlage

### **PFANDBRIEFBEDINGUNGEN**

#### § 1

#### (Form und Nennbetrag)

- (1) Die von der Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin, (nachstehend die „Emittentin“ genannt) begebenen fest verzinslichen Öffentliche Pfandbriefe Reihe 15 von 2009/2012 im Gesamtnennbetrag von

EUR 12.500.000,--

(in Worten: zwölf Millionen und fünfhunderttausend Euro)

sind eingeteilt in 250 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Öffentliche Pfandbriefe (nachstehend die „Pfandbriefe“ oder die „Emission“ genannt) im Nennbetrag von je EUR 50.000,--.

- (2) Die Pfandbriefe samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Emission in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die „Sammelurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.
- (3) Die Lieferung effektiver Pfandbriefe oder Zinsscheine oder die Umschreibung eines Pfandbriefs auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann während der gesamten Laufzeit der Emission nicht verlangt werden. Den Inhabern der Pfandbriefe (nachstehend „Pfandbriefgläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
- (4) Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und des staatlich bestellten Treuhänders.

#### § 2

#### (Verzinsung)

- (1) Die Pfandbriefe werden vom 19. März 2009 an zu einem Zinssatz von 2,75 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 19.03. eines jeden Jahres zahlbar.
- (2) Jeder Tag, an dem Zinsen zahlbar sind, wird nachstehend "Zinstermin" genannt. Der Zeitraum vom 19. März 2009 (einschließlich desselben) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich desselben) und jeder nachfolgende Zeitraum von einem Zinstermin (einschließlich desselben) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich desselben) wird als "Zinsperiode" bezeichnet.

Wenn ein Zinstermin auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Geschäftstag der Zinstermin, wobei die Gläubiger aufgrund der Verschiebung keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen haben.

- (3) Der Ausdruck "Geschäftstag" in dem hier verwendeten Sinne bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System sowie das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und an dem Geschäftsbanken in Berlin und München Zahlungen abwickeln.
- (4) Die Zinsen für die Pfandbriefe werden durch Multiplikation des Nennbetrages der Pfandbriefe mit dem anwendbaren Zinssatz, multipliziert mit der tatsächlichen Zahl von Tagen in der betreffenden Zinsperiode, geteilt durch die tatsächliche Zahl von Tagen in der betreffenden Zinsperiode (actual/actual ICMA Rule 251) berechnet. Der sich aus dieser Berechnung ergebende Zinsbetrag für jede Zinsperiode bezüglich jedes Pfandbriefes wird zum nächsten vollen Cent auf- bzw. abgerundet; ein halber Cent wird aufgerundet.
- (5) Der Zinslauf der Pfandbriefe endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist. Der Zinssatz wird dann in Anlehnung an die Absätze (1) bis (4) ermittelt.

### § 3 (Fälligkeit, Kündigung)

- (1) Die Pfandbriefe werden am 19. März 2012 zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

### § 4 (Zahlungen)

Sämtliche gemäß den Pfandbriefbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu zahlen.

### § 5 (Status)

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin.

§ 6  
(Bekanntmachungen)

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen werden bis zum 31.12.2008 in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Pfandbriefe zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen sind, sowie im elektronischen Bundesanzeiger, ab dem 01.01.2009 ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7  
(Begebung weiterer Pfandbriefe)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.

§ 8  
(Anwendbares Recht, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe, die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Pfandbriefbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Berlin.